

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung des E-Rechnungsportals des Landes Sachsen-Anhalt

Präambel

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt stellt für den Empfang von elektronischen Rechnungen das E-Rechnungsportal des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung. Damit gewährleistet die Landesverwaltung die Erfüllung der EU-Richtlinie 2014/55/EU, des § 1 des Gesetzes über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt (E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt - ERG LSA) sowie der E-Rechnungsverordnung der Landesregierung (ERechVO) in ihrer aktuell gültigen Fassung.

Um eine flächendeckende und attraktive Lösung für Auftragnehmer zu schaffen, wird den Kommunen des Landes sowie weiteren öffentlichen Auftraggebern ermöglicht, sich kostenfrei an das E-Rechnungsportal anzuschließen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung des E-Rechnungsportals durch Rechnungssteller und Rechnungssender, unabhängig davon, wer Rechnungsempfänger ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen aus der Verordnung über die technische und organisatorische Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt (E-Rechnungsverordnung – ERechVO LSA) in der aktuell gültigen Fassung, insbesondere zu den Begriffen „elektronische Rechnung“, „Rechnungssteller“, „Rechnungssender“ und „Rechnungsempfänger“.
- (2) Nutzer ist ein Rechnungssteller oder Rechnungssender oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Rechnungsstellers oder eines Rechnungssenders, die oder der elektronische Rechnungen als strukturierte Datensätze erstellt oder übermittelt.

§ 3 Leistungsgegenstand und -umfang

- (1) Das E-Rechnungsportal dient der Übermittlung von elektronischen Rechnungen an Rechnungsempfänger, die am Portal angeschlossen sind. Ob ein Rechnungsempfänger am E-Rechnungsportal angeschlossen ist, wird von diesem mitgeteilt oder ist bei diesem zu erfragen.
- (2) Das E-Rechnungsportal kann von den Rechnungsstellern und -sendern über verschiedene Eingangskanäle erreicht werden. Zum einen besteht die Möglichkeit, eine elektronische Rechnung im E-Rechnungsportal selbst zu erfassen (Weberfassung) oder eine bereits bestehende elektronische Rechnung, die in der Syntax UBL erstellt wurde, dort hochzuladen (Webupload). Zudem können elektronische Rechnungen per E-Mail, De-Mail oder über die Infrastruktur Peppol übermittelt werden.

- (3) Die Leistungen stehen den Rechnungsstellern und Rechnungssendern unentgeltlich zur Verfügung. Beim Rechnungssteller oder Rechnungssender anfallende Kosten für die Nutzung des E-Rechnungsportals sind von diesem zu tragen.
- (4) Jede elektronische Rechnung, die über die verschiedenen Eingangskanäle eingereicht wird, wird in einem virtuellen Postfach entgegengenommen. Das virtuelle Postfach leitet die Nachricht anschließend zum Prüf- und Weiterleitungsmodul weiter. Die Prüfung umfasst im Wesentlichen eine Virenprüfung, das Vorhandensein wesentlicher Inhalte sowie die Einhaltung formeller Vorgaben (vgl. § 5).
- (5) Nach positiver Prüfung wird die elektronische Rechnung an den Rechnungsempfänger weitergeleitet. Die Adressierung erfolgt hierbei über die in der XRechnung angegebene Leitweg-ID. Bei negativer Prüfung wird die elektronische Rechnung abgelehnt.
- (6) Leistungen, die über die oben genannten hinausgehen, sind nicht Bestandteil der Leistungen des E-Rechnungsportals. Die weitere Bearbeitung der elektronischen Rechnung und ihr Begleichen obliegen der Verantwortung des Rechnungsempfängers.

§ 4 Voraussetzungen für die Nutzung

Für die Nutzung der Funktionen „Weberfassung“ und „Webupload“ sowie für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung per E-Mail bedarf es eines registrierten Nutzerkontos beim Serviceportal des Landes Sachsen-Anhalt. Für die Registrierung gelten die dort hinterlegten Nutzungsbedingungen.

§ 5 Zulässige Formate und Größenbeschränkungen

- (1) Eine elektronische Rechnung muss dem Standard XRechnung in der jeweils aktuellsten Version bzw. der europäischen Norm EN 16931-1-2017 entsprechen. Die jeweils aktuelle Version des Standards XRechnung finden Sie [hier](#). Die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung EN 16931-1-2017 wurde vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) am 28. Juni 2017 veröffentlicht.
- (2) Eine elektronische Rechnung muss eine gültige Leitweg-ID enthalten. Die zu verwendende Leitweg-ID wird vom Rechnungsempfänger mitgeteilt oder ist bei diesem zu erfragen.
- (3) Eine elektronische Rechnung kann zusammen mit weiteren Anlagen eingereicht werden. Anlagen dürfen einer elektronischen Rechnung nur als eingebettete Binärobjekte im dafür vorgesehen XML-Element beigegeben werden. Außerdem ermöglicht der Standard XRechnung den Verweis auf Anlagen, die an einem externen Speicherort abgelegt sind. Die Anlagen selbst werden vom E-Rechnungsportal nicht vom externen Speicherort heruntergeladen, sondern der Verweis wird unverändert an den Rechnungsempfänger weitergegeben.
- (4) Eine E-Mail oder De-Mail darf jeweils nur eine elektronische Rechnung inklusive eingebetteter Anlagen enthalten. Ein Begleittext in der E-Mail bzw. De-Mail ist nicht Bestandteil der elektronischen Rechnung und wird nicht an den Rechnungsempfänger weitergeleitet. Sofern ein Begleittext übermittelt werden soll, muss dieser als Anlage in die elektronische Rechnung eingebettet werden.

- (5) Eingereichte elektronische Rechnungen dürfen inklusive eingebetteter rechnungsbegleitender Anlagen die maximal zulässige Dateigröße von 20 Megabyte nicht überschreiten. Die maximale Anzahl rechnungsbegleitender Anlagen ist auf 200 beschränkt. Abweichend davon dürfen per De-Mail eingereichte elektronische Rechnungen inklusive rechnungsbegleitender Anlagen die maximal zulässige Dateigröße von 10 Megabyte, per Peppol eingereichte elektronische Rechnungen die maximal zulässige Dateigröße von 15 Megabyte nicht überschreiten.

§ 6 Eingegangene elektronische Rechnungen

- (1) Eine elektronische Rechnung gilt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften als zugegangen, wenn sie nach positiver Prüfung an den Rechnungsempfänger weitergeleitet wurde. In diesem Fall wird dem Nutzer eine positive Antwort elektronisch übermittelt. Falls ein Eingangskanal genutzt wurde, der die Registrierung eines Servicekontos erfordert, wird dafür die E-Mail-Adresse verwendet, die im Servicekonto hinterlegt ist. In allen anderen Fällen wird die in der XRechnung angegebene E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers oder Rechnungssenders verwendet.
- (2) Erhält der Nutzer keine positive Nachricht, darf er nicht von einem Zugang der elektronischen Rechnung ausgehen, auch wenn er keine Information über die Ablehnung der elektronischen Rechnung erhalten hat.
- (3) Eingegangene elektronische Rechnungen und die darin enthaltenen Daten werden ausschließlich für die Weiterleitung an den Rechnungsempfänger genutzt. Sie werden im E-Rechnungsportal 28 Tage lang gespeichert, um die Weiterleitung an den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Näheres zu der Datenverarbeitung und die damit einhergehenden Rechte der Betroffenen finden sich in der im E-Rechnungsportal veröffentlichten Datenschutzerklärung.

§ 7 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, Dateien vor dem Hochladen auf Viren zu überprüfen und nur virenfreie Dateien hochzuladen.
- (2) Rechnungen, die gemäß § 2 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 26. Januar 2006 geheimhaltungsbedürftige Daten enthalten und daher gemäß § 6 ERechVO vom Geltungsbereich der ERechVO ausgenommen sind, dürfen nicht über das E-Rechnungsportal übertragen werden. Rechnungen, die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes geheimhaltungsbedürftige Daten enthalten, dürfen gemäß § 6 Abs. 2 ERechVO nicht per E-Mail übertragen werden. Der Nutzer ist für die Einhaltung dieser Vorgaben verantwortlich.

§ 8 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzer, die gegen die vorliegenden Nutzungsbedingungen verstoßen, können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung des E-Rechnungsportals ausgeschlossen werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn der auf Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass der Nutzer eine andere als die im Servicekonto registrierte Person ist.

- (2) Ein ausgeschlossener Nutzer kann wieder zur Nutzung des E-Rechnungsportals zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass ein Verstoß gegen die vorliegenden Nutzungsbedingungen in Zukunft unterbleibt.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung der Nutzer bei einem schuldhaften Verstoß gegen gesetzliche Pflichten oder diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt übernimmt keine Garantie dafür, dass das E-Rechnungsportal jederzeit verfügbar ist. Es ist bemüht, Leistungsunterbrechungen und Leistungsversagen zu vermeiden. Ansprüche aufgrund von Systemausfällen und Störungen sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

§ 10 Änderung der Nutzungsbedingungen

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt behält sich vor, diese Nutzungsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern und zu ergänzen. Änderungen der Nutzungsbedingungen werden mit Veröffentlichung im E-Rechnungsportal wirksam.